



06.09.2004

Stellungnahme der

ARBEITSGEMEINSCHAFT EUROPÄISCHER GRENZREGIONEN (AGEG)

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine

- **VERORDNUNG DES RATES MIT ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG, DEN SOZIALFONDS UND DEN KOHÄSIONSFONDS**
- **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND RATES ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG**
- **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND RATES ÜBER DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS**



06.09.2004

Stellungnahme der

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EUROPÄISCHEN GRENZREGIONEN

zum Vorschlag für eine

***VERORDNUNG DES RATES MIT ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN
ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG,
DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS UND DEN KOHÄSIONSFONDS***

Die Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Grenzregionen beglückwünscht die EU-Kommission zur Vorlage des Vorschlags für diese Verordnung, wie geplant im Sommer 2004.

Trotz der großen Herausforderungen durch den Beitritt von zehn neuen Mitgliedern und der wirtschaftlichen Umstrukturierung infolge der Globalisierung ist es der EU-Kommission gelungen, zukunftsweisende und innovative Vorschläge entsprechend den Zielsetzungen von Lissabon und Göteborg mit dem dafür notwendigen finanziellen Rahmen zu unterbreiten.

Allgemeine Bestimmungen über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, Europäischen Sozialfonds und Kohäsionsfonds

Mit gemeinsamen allgemeinen Bestimmungen für alle drei Fonds ist es gelungen, eine kohärente und integrierte europäische Politik für diese Fonds sicherzustellen, verbunden mit Effizienz, Transparenz und Klärung der politischen Verantwortlichkeit in Partnerschaft.

ZUR BEGRÜNDUNG DER VERORDNUNG

1. Einleitung: Notwendigkeit die Verordnungen zu überarbeiten

Die Einleitung findet Zustimmung.

Zu 2. Die neue Architektur für die EU-Zusammenhaltspolitik nach 2006

Die Konzentration auf drei Ziele findet Zustimmung. Dabei begrüßt die AGEG insbesondere, dass die „territoriale Zusammenarbeit“ als eigenständiges politisches Ziel (trotz des im Vergleich zu den beiden anderen Prioritäten geringen finanziellen Umfangs) ausgewiesen wird.

Zu 2.1. Konvergenz

Die wesentlichen Aussagen finden grundsätzliche Unterstützung, insbesondere das Hauptziel „wachstumsfördernde Rahmenbedingungen und Faktoren zu schaffen, die zu einer realen Konvergenz“ führen.

Für Regionen, deren Pro-Kopf-BIP über 75 % des Gemeinschaftsdurchschnittes aufgrund statistischer Effekte (EU-Erweiterung) steigt, konnte ein

problemorientierter, innovativer Ansatz für das „Phasing-out“ gefunden werden, der angemessen finanziell abgesichert ist.

Zu 2.2: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Die innovative Schaffung dieser zweiten Priorität als politisches Ziel (also nicht mehr Ziel-2-Gebiete), um den wichtigsten Herausforderungen in allen Mitgliedstaaten und Regionen zu begegnen, wird ebenso unterstützt wie das vorgeschlagene zweifache Konzept mit einer Konzentration auf drei Prioritäten im EFRE und vier politische Prioritäten im ESF.

Die Anwendung einer einzigen Finanzierungsquelle in dieser neuen Art von Programmen wird unterstützt.

Zu 2.3: Die Europäische territoriale Zusammenarbeit

Die Schaffung eines neuen Zieles „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ mit einer Finanzierung nur aus dem EFRE auf der Grundlage von integrierten mehrjährigen Programmen wird nachdrücklich befürwortet. Die Integration Europas in Vielfalt bedarf einer europäischen politischen Priorität für Fragen von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Kooperation zwischen und auf verschiedenen Ebenen.

Da es um Fragen von gemeinschaftlicher Bedeutung geht, müssen auch in Zukunft (unabhängig von nationalen Prioritäten) alle Grenzgebiete in der erweiterten EU in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Rahmen von EU-Programmen einbezogen bleiben. Die besondere Rolle der Außengrenzen wird im Entwurf der Verordnung ebenso berücksichtigt wie die Vielfalt der maritimen Zusammenarbeit, die je nach Charakter und Intensität möglich wird als grenzübergreifende, interregionale und transnationale Zusammenarbeit.

Die Überprüfung der zukünftigen Gebiete der transnationalen Zusammenarbeit scheint angesichts der Erweiterung der EU dringend notwendig, um zu kohärenten, arbeitsfähigen Räumen zu kommen.

Unklar bleibt allerdings, wie die interregionale Zusammenarbeit im Rahmen der nationalen Mainstream-Programme in der Praxis funktionieren soll. Es bestehen Zweifel, ob alle regionalen Mainstream-Programme hinreichende Finanzmittel für die interregionale Zusammenarbeit (es sollte eine Verpflichtung bestehen) bereitstellen werden und ob die Auswahl der Maßnahmen auf der Grundlage

konsistenter und europaweit gültiger Kriterien erfolgt, um dadurch eine hohe Qualität der Maßnahmen zu garantieren, die einen Mehrwert erzeugt.

Zu 3: Eine integrierte Antwort auf spezifische territoriale Merkmale

Die Berücksichtigung von Gebieten mit besonderen Problemen wird ebenso begrüßt wie die Tatsache, dass die Mittelzuweisung für diese Gebiete in bestimmten Fällen angehoben wird.

Die AGEG weist jedoch darauf hin, dass in den Europäischen Verfassungsvertrag im Juli 2004 nachträglich die „speziellen Bedingungen der Grenzgebiete“ (III §116) aufgenommen worden sind. Dies findet in diesem Verordnungsentwurf noch keinen Niederschlag (wahrscheinlich weil zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Verordnung eine solche Änderung im Europäischen Verfassungsvertrag nicht vorhersehbar war). Diese Tatsache muss in der allgemeinen Verordnung und den anderen Verordnungen für die einzelnen Fonds nachgebessert werden.

Zu 4: Eine bessere Organisation der Instrumente, die in ländlichen Gegenden und zugunsten der Umstrukturierungen der Fischereisektoren arbeiten

Insbesondere die Unterstützung der ländlichen Entwicklung verdient besondere Aufmerksamkeit. Denn die Lösung der Probleme des ländlichen Raums ist eine der zukünftigen Kernaufgaben im Rahmen der territorialen Kohäsion und zur Schaffung gleichwärtiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Europas. Die Probleme des ländlichen Raumes mit Abwanderung, Überalterung, Verlust von Dienstleistungen vom allgemeinen Interesse und fehlender Auslastung der sozialen und kulturellen Infrastrukturen sind in zahlreichen Regionen unübersehbar und können aus eigener Kraft kaum gelöst werden.

Zu 5: Vereinfachung und Dezentralisierung

Die Vorschläge finden im Allgemeinen Zustimmung, insbesondere zur Programmplanung, zur weiteren Dezentralisierung bei Zuständigkeiten, zur Leistung und Qualität der kofinanzierten Programme und zur Verbesserung der Verwaltungssysteme (mit stärkerer Transparenz, Differenzierung und Verhältnismäßigkeit).

Die Verringerung der Zahl der Fonds von derzeit 6 auf 3 findet ebenso Zustimmung wie der Einsatz nur eines einzigen Fonds pro Programm.

Die Vorschläge zu Finanzmanagement und Kontrolle mit einer klaren Aufteilung der Verantwortlichkeiten, die Unterstreichung des Zusätzlichkeitsprinzips, der zukünftigen Zahlung auf Schwerpunktebene etc. bieten einen guten Ansatz zur Vereinfachung und Dezentralisierung.

Obwohl die Kommission in ihren Vorschlag auf dem Prinzip der automatischen Mittelfreigabe („n+2“- Regel) besteht, scheint dies noch keine optimale Lösung zu sein. Zumindest ist sie verbesserungsfähig.

Zu 6: Finanzmittel

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 336,10 Mrd € für die drei Prioritäten erscheinen angemessen, damit die Kommission die politischen Vorgaben des Rates, insbesondere von Lissabon und Göteborg, erfüllen kann. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die drei Prioritäten kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt akzeptiert werden.

Die Mittelaufteilung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Kooperation“ gemäß dem Umfang der Bevölkerung der betreffenden Region sowie der Gesamtbevölkerung findet bedingte Zustimmung. Es bleibt wünschenswert, zusätzliche Kriterien einzufügen, die den regionspezifischen Gegebenheiten der Grenzgebiete Rechnung tragen.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist allerdings, dass auch in Zukunft alle Grenzgebiete der EU weiterhin (unabhängig von der Meinung einzelner Mitgliedstaaten) in europäische Programme zur grenzübergreifender Zusammenarbeit einbezogen werden.

ZUR VERORDNUNG (Ziffern und Artikel)

Die wesentlichen Änderungsvorschläge und Anregungen der AGEG zu den allgemeinen Bestimmungen wurden bereits zur Begründung gegeben. Deshalb wird in der AGEG-Stellungnahme zur Verordnung nur noch gezielt auf einzelne Ziffern und Artikel eingegangen, bei denen konkrete und spezielle Änderungsvorschläge und Kommentare notwendig sind.

Zu (15)

Hier werden erstmals Grenzregionen der Gemeinschaft unter den Gebieten mit natürlicher Benachteiligung aufgeführt.

Entsprechend dem Verfassungsvertrag (III § 116) müsste es aber genauer heißen: *„..... den schwach bevölkerten Gebieten sowie den besonderen Bedingungen der Grenzregionen der Gemeinschaft sollte verstärkt Rechnung getragen werden.....“.*

Inhaltliche Schlussfolgerungen:

Diese Aussage der Ziffer (15) muss sich sowohl in der Begründung für die „Allgemeinen Bestimmungen“ sowie in den weiteren Texten der Verordnung zum EFRE, zum ESF wieder finden.

Zu (19)

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: *„..... betrifft alle Regionen mit Land- und Seegrenzen (unabhängig von nationalen Prioritäten und Entscheidungen) und“.*

Es sind richtigerweise alle Regionen an Land- und Seegrenzen betroffen. Dies darf nicht von unterschiedlichen Meinungen und Prioritäten in den Mitgliedstaaten abhängig sein. Denn grenzübergreifende Kooperation ist eine Frage von europäischer Bedeutung (siehe Begründung zu allgemeinen Bestimmungen).

Zu (35)

Die territoriale Kooperation ist nicht Bestandteil der nationalen Rahmenpläne (siehe auch Ziffer 44). Dies müsste noch deutlicher gemacht werden.

Zu (44)

Die separaten Modalitäten für die Durchführung der „Europäischen territorialen Kooperation“ sind unabdingbar, um Schwierigkeiten, wie sie in der Vergangenheit häufig aufgetreten sind, zu vermeiden.

Diese Formulierung ist unbedingt in den kommenden Verhandlungen über die Verordnung beizubehalten.

Zu (50)

Es wird begrüßt, dass für die Zuschussfähigkeiten der Ausgaben die einschlägigen nationalen Vorschriften gelten.

Bei territorialer Zusammenarbeit ist jedoch abweichend davon sicherzustellen, dass gemeinsame grenzübergreifende und transnationale Kriterien für die Zuschussfähigkeit festgelegt werden. Tatsächlich gemeinsame Projekte können ansonsten wegen dieser fehlenden gemeinsamen Definition scheitern.

Zu (59), (60) und (61)

Hier sind sehr praxisnahe Lösungen gefunden worden hinsichtlich des Cashflow, der Unterbrechung der Zahlung und für den Fall, dass Verzögerungen durch Umstände auftreten, die nicht von den Verantwortlichen verschuldet sind.

Zu Titel I**Kap. I, Art. 2**

Bei den Begriffsbestimmungen ist es dringend erforderlich die interregionale, grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit zu erläutern. Dies verhindert in Zukunft jegliche Begriffsverwirrungen, auch bei EU-Programmen anderer Generaldirektionen. Denn bis heute werden diese Begriffe immer wieder mit unterschiedlichen Inhalten verwendet (z.B. ESF-Verordnung, Forschungs- und Innovationspolitik).

Zu Kap. II, Art. 3, Ziff. 3

Bei den territorialen Besonderheiten fehlt der Hinweis auf die Grenzgebiete (siehe (15)).

Zu Kap. III, Art. 7

Hier muss heißen: „*Im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sind alle Gemeinschaftsregionen förderfähig*“ (siehe Begründung der allgemeinen Bestimmungen).

Die Einbeziehung der „*innergemeinschaftlichen Seegrenzen*“ wird begrüßt. Die Entfernung von 150 km sollte zwar bei kleinen Abweichungen flexibel gehandhabt werden. Wesentlich größere Entfernungen sind nicht zu akzeptieren: eine tatsächlich grenzübergreifende Zusammenarbeit ist dann nicht mehr gewährleistet.

Zu Kap. V, Art. 18

Die Mittelaufteilung bedarf näherer Erläuterungen.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit ist von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Regionen als 1. Priorität innerhalb der territorialen Kooperation benannt worden. Dies kommt in der Mittelzuweisung nicht mehr zum Ausdruck.

Ohne die Bedeutung der transnationalen Zusammenarbeit infrage zu stellen, ist nicht begründet worden und daher nicht nachvollziehbar, wie eine derartig gravierende Erhöhung für die transnationale Zusammenarbeit zustande kommt.

Die bisherigen Auswertungen liefern hierzu jedenfalls keine Grundlage.

Ebenso bedarf es einer eindeutigen Klärung, ob 12,12 % für das „Europäische Nachbarschaftsinstrument“ ausschließlich für die grenzübergreifende Zusammenarbeit genutzt werden oder ob auch das „*zweite Fenster*“ (transnationale Zusammenarbeit) im Rahmen des Nachbarschaftsinstrumentes damit finanziert wird.

Auch wenn man die Mittel für das „*Europäische Nachbarschaftsinstrument*“ zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit hinzu zählt, kommt man höchstens auf 47,73 % der Mittel. Dies ist keine prioritäre Finanzierung, sondern gleichberechtigte Verteilung der Mittel zwischen grenzübergreifender und transnationaler Kooperation.

Zu Titel II

Zu Kap. II, Art. 25

Wenn Regionen zukünftige Aktionen im Bereich der interregionalen Zusammenarbeit in ihre Regionalprogramme einbinden (siehe auch 2.3 der Begründung und Kommentare zu Artikel 36), sollte die Europäische Kommission

fordern, dass auf diese Art von Interventionen speziell in den „Einzelstaatlichen strategischen Rahmenplänen“ Bezug genommen wird (z. B. Art der gewählten Strategie, Hauptziele der Prioritäten, operationelle Sektion).

Zu Titel III

Zu Kap. II, Art. 36

Im Zusammenhang mit den Kommentaren zu Artikel 25 ist es notwendig, dass spezielle Hinweise zur Hauptausrichtung (Mainstream) der interregionalen Kooperation in den Regionalprogrammen aufgenommen werden und zwar in dem Kapitel, das die „Umsetzung der Operationellen Programme“ (NO 1) behandelt. Solche zusätzlichen Vorschriften sind notwendig, da die Umsetzung der kooperativen Maßnahmen zwischen verschiedenen Regionen aus unterschiedlichen Staaten spezielle Regelungen erforderlich machen, die sich von denjenigen unterscheiden, die bei der Umsetzung einzelstaatlicher Mainstream-Interventionen gelten.

Zu Titel III

Zu Kap. II, Art. 37

Mit allem Nachdruck begrüßt die AGEK, dass besondere Modalitäten für die operationellen Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ geschaffen werden.

Zu Titel V

Kap. 1, Art. 52

Es fehlt in der Aufzählung die *„besondere Problematik der Grenzgebiete“* (Europäischer Verfassungsvertrag III §116, siehe auch Ziff. (15) in der Begründung zu dieser Verordnung).

Zu Titel VI

Zu Kap. I, Art. 58, Ziff. 5

Spezielle Verwaltungs- und Kontrollmodalitäten für operationelle Programme im Rahmen des Ziels *„Europäische territoriale Zusammenarbeit“* werden nachdrücklich begrüßt.

Zu Kap. II, Art. 63

Es ist nicht überzeugend, dass nur ein Vertreter des Mitgliedstaates oder einer Verwaltungsbehörde den Vorsitz im Begleitausschuss führt. Wenn es sich um ein dezentralisiertes Programm handelt und sich die Mitglieder des Ausschusses einvernehmlich auf einen anderen gemeinsamen Vorsitzenden einigen, der diese Bedingung nicht erfüllt, muss dies möglich sein.

Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, dass die Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung des Begleitausschusses alleine entscheiden. Denn es geht auch um die Subsidiarität und Partnerschaft in den Programmen.

Wenn die Kommission nur mit beratender Stimme vertreten ist, muss klar definiert sein, was dies in der Praxis bedeutet. Es wäre für Programme nicht sehr hilfreich, wenn die Kommission, die aufgrund des Beratungsstatus in keine Entscheidung eingebunden ist, nachträglich Anregungen gibt oder Bedenken geltend macht, die zu Unklarheiten, Unsicherheiten und damit zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Programme führen. Dies ist in der Praxis aber immer der Fall, wenn die Kommission Bedenken äußert.

Zu Kap. III, Art. 64, Buchstabe (a)

Die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Operationen sollten immer vorher, das heißt mit der Programmeinreichung festgelegt werden. Nach der Programmeinreichung und –genehmigung entstehen in der Praxis immer wieder neue Schwierigkeiten.

06.09.2004

Stellungnahme der

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EUROPÄISCHEN GRENZREGIONEN

zum Vorschlag für eine

***VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES
RATES ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE
ENTWICKLUNG***

Wir begrüßen, dass die Kommission die zahlreichen Anregungen und Argumente, insbesondere seitens der AGEG, aber auch anderer europäischer Regionalorganisationen und die Empfehlungen der Auswertung der ex-post Analyse INTERREG II bei der Ausarbeitung dieser Verordnung berücksichtigt hat. Die Vorschläge der Kommission finden, da sie auf den allgemeinen Bedingungen aufbauen, weitestgehende Zustimmung.

Aufgrund dieser allgemeinen positiven Beurteilung sind nur wenige Verbesserungsvorschläge zum Entwurf der Verordnung zu einigen Ziffern und Artikeln notwendig.

Zur Begründung:

Zum 3. Absatz: *„Dies erfordert im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit für alle Grenzregionen,“*

Erläuterung: Die Verordnung für den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung steht zwar im Zusammenhang mit der Verordnung des Rates über „allgemeine Bestimmungen“. Es gibt jedoch in einigen Mitgliedsstaaten bereits jetzt die Auffassung, dass diese Verordnung auch eigenständig zu sehen ist und eigene Interpretationen zulässt. Wenn diese wichtige Formulierung hier nicht wiederholt wird in der speziellen Strukturfondsverordnung, besteht die Gefahr, dass Mitgliedsstaaten dies unterschiedlich interpretieren (z. B. nur noch Förderung der alten und neuen Außengrenzen, nicht mehr der bisherigen Binnengrenzen).

Zu Ziff. (10)

Gemäß Ziff. (15) der allgemeinen Bestimmungen und dem Europäischen Verfassungsvertrag (III § 116) ist zu ändern: *„.....der EFRE sollte sich spezifischen Problemen widmen, mit denen bestimmte Inseln, Berggebiete, Grenzgebiete und dünn besiedelte Gebiete aufgrund ihrer geografischen Lage konfrontiert sind und die deren Entwicklung hemmen“*.

Zu Kap. I

Zu Art. 4

Die aufgeführten Bereiche der Förderung finden Zustimmung.

Zu Art. 5

Die aufgeführten Prioritäten mit Unterpunkten finden Zustimmung.

Zu Art. 6, Ziff. 1

Der erste Satz unter Ziff. 1 sollte übereinstimmen mit der Einführungssektion zur transnationalen Zusammenarbeit (Ziff.2).

Die in Ziff. 1 genannten Themen, auf die sich die EFRE-Förderung konzentriert, sollten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit konsistenter gemacht werden. Die Themen sollten gemäß ihrem inhaltlichen Zusammenhang gruppiert werden.

Deshalb werden folgende Vorschläge zur Umformulierung dieses Artikels unterbreitet:

1. *Die Entwicklung der allgemeinen grenzübergreifenden Zusammenarbeit durch die Finanzierung gemeinsamer wirtschaftlicher und soziokultureller Aktivitäten und Maßnahmen, die eine nachhaltige territoriale Entwicklung der grenzübergreifenden Regionen fördern, vor allem:*
 - a. *durch Stärkung der Entwicklung der Wirtschaftsstruktur eines grenzübergreifenden Gebietes, insbesondere die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), des Tourismus, von Forschung und technischer Entwicklung sowie grenzübergreifende Handelsbeziehungen;*
 - b. *durch Stärkung des gemeinsamen Schutzes und Managements der Umwelt, einschließlich der grenzübergreifenden Infrastruktur bei der Trinkwasserversorgung, guter Abfall- und Abwasserbehandlung, erneuerbarer Energien und traditioneller Energieversorgung;*
 - c. *durch Abbau der peripheren Lage mit Hilfe von Infrastrukturinvestitionen, vor allem zur Beseitigung von „missing links“ oder durch Verbesserungen des sekundären Verkehrswegenetzes, um den Zugang für Transport, Informations- und Kommunikationsnetzwerke und Dienstleistungen zu erleichtern;*
 - d. *durch Unterstützung der Mobilität auf einem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt, die Förderung der Integration eines grenzübergreifenden Arbeitsmarktes, gemeinsamer lokaler Beschäftigungsinitiativen und Trainingsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur sozialen Integration, zur Nutzung der gemeinsamen Humanressourcen und Einrichtungen für Forschung und technische Entwicklung;*
 - e. *durch Entwicklung und Unterstützung der grenzübergreifenden soziokulturellen Kooperation einschließlich gemeinsamer*

infrastruktureller Maßnahmen in den Bereichen wie z. B. Kultur, Bildung und Gesundheit;

Zu Art. 6, Ziff. 2

Die Ausführungen zur transnationalen Zusammenarbeit finden Zustimmung, insbesondere auch die Möglichkeit der bilateralen Zusammenarbeit zwischen maritimen Regionen. Es ist jedoch eine klare Unterscheidung notwendig zwischen der grenzübergreifenden maritimen Zusammenarbeit und transnationalen maritimen Zusammenarbeit, z. B. durch Entfernungsangaben oder eine Unterscheidung zwischen den Inhalten von mehrjährigen integrierten Programmen in der maritimen grenzübergreifenden Zusammenarbeit und den Inhalten der transnationalen bilateralen maritimen Zusammenarbeit.

Der Vorschlag unter (b), dass die grenzüberschreitenden Abschnitte der Transeuropäischen Netze im Zusammenhang stehen sollen mit transnationalen Maßnahmen und umgekehrt, ist eine alte Forderung der AGEK und findet deshalb Unterstützung. Es muss aber deutlich gemacht werden, dass in der transnationalen Zusammenarbeit grenzübergreifende Abschnitte Transeuropäischer Netze nicht ohne Beteiligung und Zustimmung bestehender Programmstrukturen für grenzübergreifende Zusammenarbeit verwirklichen kann (d.h. gegen den Willen der betreffenden Grenzregionen).

Die Aufzählung möglicher Prioritäten im Rahmen der transnationalen Kooperationsprogramme sollte in jedem Falle erweitert werden um das Thema „Polyzentrische Raumentwicklung und neue Stadt-Umland-Beziehungen“. Dieser wichtige Aspekt sollte unbedingt berücksichtigt werden, da er Bestandteil der drei grundlegenden politischen Ziele ist, die im Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) definiert und von dem informellen Rat der Raumordnungsminister in Potsdam (Mai 1999) angenommen worden sind.

Zu Art. 7

Die Auflistung von nicht zuschussfähigen Ausgaben wird begrüßt.

Es bedarf jedoch einer Klarstellung, was bei Mehrwertsteuer genau gemeint ist und wie dies gehandhabt werden soll. Denn es gibt praktisch keine Rechnung eines Handwerkers, Unternehmers, Druckers etc. ohne Mehrwertsteuer. Um welche Mehrwertsteuer geht es hier also?

Zu Kap. II

Zu Art. 10

Zu Gebieten mit natürlichen Benachteiligungen und speziellen Problemen gehören gemäß der Europäischen Verfassung (III & 116) die Grenzgebiete. Es müsste darauf Bezug genommen werden.

Zu Kap. III

Die Verordnung für den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung steht zwar im Zusammenhang mit der Verordnung des Rates über „allgemeine Bestimmungen“. Aber es kann – wie das bereits jetzt einige Staaten tun – auch als eigenständige Verordnung interpretiert werden. Wenn hier die wesentlichen Elemente für die territoriale Zusammenarbeit, die in den „allgemeinen Bestimmungen“ enthalten sind, nicht ausdrücklich wiederholt werden, kann das zu rechtlich unterschiedlichen Interpretationen führen, z. B. die Kooperation an den bisherigen EU-Binnengrenzen nach Auffassung einiger Mitgliedsstaaten ausschließen. Aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen sollten deshalb zu Beginn dieses Kapitels die wesentlichen Textteile aus den „allgemeinen Bestimmungen“ über die grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit wiederholt werden:

„Die grenzübergreifende Zusammenarbeit wird alle Landregionen entlang der Binnengrenzen sowie bestimmte Landregionen entlang der Außengrenze betreffen. Zudem wird sie bestimmte angrenzende Küstenregionen betreffen. Benachbarten Gebietskörperschaften soll geholfen werden, gemeinsame Probleme, die z. B. die Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten, die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen und die Förderung von KMU-Netzen betreffen, gemeinsam zu lösen.

Was die Maßnahmen zur Förderung der transnationalen Zusammenarbeit im weiteren Sinn betrifft, so sind die Mitgliedsstaaten und Regionen aufgefordert, im Lichte der Erweiterung zu prüfen, inwiefern die (im Rahmen von INTERREG III B festgelegten) 13 Gebiete der transnationalen Zusammenarbeit sinnvoll und wirksam sind. Zweck dieser Überprüfung ist es, zusammen mit der Kommission eine Reihe von hinreichend kohärenten Gebieten für die transnationale Zusammenarbeit zu bestimmen, in denen sich gemeinsame Interessen und

Chancen erschließen lassen. Im Mittelpunkt einer solchen Zusammenarbeit sollen strategische Prioritäten transnationaler Natur stehen wie FuE, Informationsgesellschaft, Umwelt, Risikoprävention und integrierte Wasserwirtschaft“.

Zu Kap. III

Zu Art. 12

Die Benennung der notwendigen Programminhalte ist ein wesentlicher Fortschritt, der der Klarstellung dient. Dies gilt insbesondere für die Ziff. (5) mit einem einzigen Finanzierungsplan ohne Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten.

Diese Formulierung ist unbedingt in den zukünftigen Verhandlungen über die Verordnung beizubehalten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Operationellen Programme sollte ein zusätzlicher Hinweis eingefügt werden, der eine ex-ante Definition der gemeinsam förderfähigen Kriterien und Spielregeln für die Auswahl und die Genehmigung zukünftiger Operationen (siehe auch den Kommentar zu Artikel 13) fordert.

Zu Art. 13

Es reicht nicht aus, dass die Kommission für bestimmte Kategorien von Ausgaben eigene Vorschläge zur Förderfähigkeit macht, die nationalen Regeln ersetzen. Die Partner in einem grenzübergreifenden Programm müssen mit der Vorlage des Programm, am besten in einer gemeinsamen Vereinbarung als Anlage zum Programm, festlegen, was gemeinsam förderfähig ist. Nur so können nachträgliche Schwierigkeiten bei der Finanzierung von gemeinsamen Projekten vermieden werden. Selbstverständlich ist dabei zu berücksichtigen, was nach EU-Regeln nicht förderfähig ist.

Zu Art. 14

Hier muss noch klarer zum Ausdruck kommen, dass eine Benennung der jeweiligen Behörden für jedes einzelne Programm notwendig ist. Nachdrücklich unterstützt wird ein gemeinsames Sekretariat, das bei der Verwaltungsbehörde angesiedelt ist. Es sollte jedoch nicht nur die Verwaltungsbehörde im

Begleitausschuss unterstützen, sondern auch die Projektträger (sogenanntes pro-aktives Management).

Unklar bleibt in diesem Artikel die Rolle der EU. Ist sie beratendes Mitglied oder ist überhaupt nicht vertreten? Welche Rolle spielt sie bei Rückfragen, Problemen etc.?

Zu Art. 17

Die Einzahlung auf ein einziges Konto ohne nationale Unterkommen (auch später nicht !) wird nachdrücklich unterstützt und muss in den zukünftigen Verhandlungen über die Verordnung beibehalten werden.

Es bleibt die Frage offen, ob die Zahlungen pro Programm erfolgt oder pro Grenze erfolgen und wie die Mittel fließen. (Zuerst über die nationalen Mitgliedstaaten oder direkt auf das Konto eines grenzübergreifenden Programms?)

Zu Art. 19

Aufgrund dieser Formulierung in dem Entwurf der Verordnung könnte man zu der Auffassung kommen, dass dieser Artikel beabsichtigt, Basiskriterien zu formulieren für die Auswahl von Projekten, die in Zukunft in grenzübergreifenden oder transnationalen Programmen verwirklicht werden können. Um eine in sich konsistente Präsentation der gesamten ERDF-Verordnung zu erreichen, sollte dieser Artikel den Vorschriften hinsichtlich der strategischen Kooperationsebene von Programmen folgen. Die Initiative zur Definition einer Anzahl von Basiskriterien für die Projektauswahl wird begrüßt, aber es besteht noch Bedarf für weitere Verbesserungen. Aus Sicht der AGEG ist es empfehlenswert, eine Definition für jeden Typ der Kooperation anzuwenden, die im Rahmen des neuen Strukturforndsziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" unterstützt wird.

Nachstehend folgen einige Formulierungsvorschläge für spezielle Kriterien von Kooperationstypen:

- 1) *Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 Paragraph 2 im Rahmen von grenzübergreifenden Operationellen Programmen ausgewählt werden, müssen Partner von wenigstens 2 benachbarten Staaten umfassen, die diese Maßnahme gemeinsam finanzieren und wenigstens kooperieren in 2 der folgenden Bereiche: gemeinsame Entwicklung, gemeinsames Personal und gemeinsame Umsetzung.*

- 2) Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 Paragraph 2 im Rahmen von transnationalen Kooperationsprogrammen ausgewählt werden, müssen Partner von mindestens 3 Staaten umfassen, die wenigstens in 3 der nachfolgend genannten Bereiche kooperieren: gemeinsame Entwicklung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung, gemeinsame Umsetzung. In Ausnahmefällen kann eine Maßnahme, die für die transnationale Kooperation ausgewählt wurde, nur in einem Mitgliedsstaat durchgeführt werden, wenn die entsprechende Maßnahme gemeinsam durch Partner aus wenigstens 2 Mitgliedsstaaten vorgeschlagen wurde.
- 3) Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 für Operationelle Programmen im Rahmen von Netzwerken und Erfahrungsaustausch ausgewählt wurden, müssen wenigstens 3 Partner aus wenigstens 3 unterschiedlichen Mitgliedsstaaten umfassen, die bei jeder Maßnahme folgendermaßen kooperieren: gemeinsame Entwicklung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung und gemeinsame Umsetzung.

Zu Art. 20

Die Initiative der Kommission, das "Lead Partner Prinzip" für alle Kooperationstypen einzuführen, wird begrüßt. Es wird dazu beitragen, die Qualität und Intensität von Projekten in der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu verbessern, vor allem an einigen Grenzen, die erst eine junge Tradition in der Zusammenarbeit besitzen (z. B. werden in diesen Grenzgebieten häufig „nationale Grenzprojekte“ durchgeführt, die Partner von der anderen Seite der Grenze nicht in substantieller Form beteiligt haben).

Dennoch sollte dieser Artikel ähnlich wie im Falle von Artikel 14 auch den Vorschriften hinsichtlich der strategischen Kooperation bei Programmen folgen (siehe Artikel).

06.09.2004

Stellungnahme der

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EUROPÄISCHEN GRENZREGIONEN

zum Vorschlag für eine

VERORDNUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Die Begründung und der Verordnungsentwurf finden Zustimmung mit zwei Hinweisen:

- es werden die Begriffe „*interregionale und transnationale Zusammenarbeit*“ verwandt, die unseres Erachtens nicht im Einklang damit stehen, wie diese Begriffe in der EFRE-Verordnung und insbesondere im Zusammenhang mit der territorialen Zusammenarbeit verwendet werden (dies macht eine Anpassung des entsprechenden Artikels 8 notwendig);
- auch im Europäischen Sozialfonds kann „das zukünftige Rechtsinstrument der EU zur dezentralisierten Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“, Anwendung finden, dass sowohl in der EFRE-Verordnung vorgesehen als auch durch eine spezielle Verordnung definiert ist (das macht die Einführung eines speziellen Hinweises in dem betreffenden Artikel 8 notwendig).

F:\DATA\334 AGEGEREFERATE und STELLUNGNAHMEN\2004\Verordnung Europäische Fonds\Stellungnahme Verordnung 060904 DT.doc